

// Auf den Punkt gebracht.

Regierungsentwurf zur
Frühstartrente liegt vor

→ [mehr dazu auf Seite 5](#)



Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ [Kontakt](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerade bei den Dingen, die im Arbeitsalltag selbstverständlich erscheinen, lohnt sich manchmal ein genauer Blick. Ein gutes Beispiel dafür sind Reisekostenabrechnungen: Was nach Routine klingt, kann bei Verpflegungspauschalen, Dienstwagen oder der Verbindung von beruflichen und privaten Reisen schnell steuerliche Fallstricke mit sich bringen. In unserem Beitrag auf Seite 3 zeigen wir deshalb vier typische Fehlerquellen und wie sie sich vermeiden lassen.

Auch darüber hinaus haben wir wieder aktuelle Themen aus Steuern, Recht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt – von der Frühstartrente über die Arbeitszeiterfassung bis zu neuen Regelungen rund um E-Autos.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen wie immer gerne persönlich zur Verfügung.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Reisekosten richtig abrechnen: Vier typische Fehlerquellen **03**

SHORTNEWS:

BAFA veröffentlicht aktuellen Förderkompass **04**

Energetische Sanierung: So teilen Miteigentümer den Steuerbonus auf **04**

§ 23 EStG: BFH bestätigt seine ständige Rechtsprechung zur Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften **04**

Erfundenes Aktenzeichen im KI-Schriftsatz kann Haftung auslösen **04**

NEWS:

Regierungsentwurf zur Frühstartrente liegt vor **05**

TOPTHEMA:

Arbeitszeiterfassung: Was der neue Entwurf für Arbeitgeber bedeutet **07**

NEWS:

GKV-Reform: Was ab 2027 für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt **08**

Wahlrecht zum Arbeitszimmer ändert sich ab 2026 **09**

Laden zu Hause: Neue Nachweise für betriebliche E-Autos **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Reisekosten richtig abrechnen:

Vier typische Fehlerquellen

Geschäftsreisen gehören in vielen Unternehmen zum Alltag: ein Kundentermin, eine Messe, eine Fortbildung oder der Besuch eines anderen Standorts. Ebenso alltäglich ist anschließend die Reisekostenabrechnung. Doch gerade weil Abläufe oft Routine sind, schleichen sich schnell Fehler ein.

Das kann steuerliche Folgen haben. Denn die Reisekostenabrechnung entscheidet unter anderem darüber, welche Aufwendungen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, welche Beträge Mitarbeitenden steuerfrei erstattet werden dürfen und wann steuerpflichtiger Arbeitslohn entsteht. Fehler können daher spätestens bei einer Lohnsteuer- oder Betriebsprüfung unangenehm werden.

1. Verpflegungspauschalen zu früh ansetzen

Ein häufiger Irrtum betrifft die Verpflegungspauschale. Bei einer **eintägigen beruflichen Auswärtstätigkeit im Inland** gibt es erst dann eine Pauschale, wenn die Abwesenheit **mehr als acht Stunden** beträgt.

Für Inlandsreisen gelten derzeit:

- bis einschließlich 8 Stunden: **0 Euro**
- mehr als 8 Stunden bei eintägiger Reise: **14 Euro**
- An- und Abreisetag bei mehrtägiger Reise mit Übernachtung: jeweils **14 Euro**
- voller Abwesenheitstag von 24 Stunden: **28 Euro**

Wer beispielsweise morgens zu einem Kundentermin fährt und nach sieben Stunden wieder zurückkehrt, kann somit keine Verpflegungspauschale ansetzen. Entscheidend ist die tatsächliche Abwesenheitsdauer.

Bei längeren Einsätzen am gleichen auswärtigen Tätigkeitsort ist außerdem die **Drei-Monats-Frist** zu beachten. Für Auslandsreisen gelten wiederum länder- und teilweise ortsabhängige Pauschalen, die regelmäßig angepasst werden.

2. Gestellte Mahlzeiten nicht berücksichtigen

Frühstück im Hotel inklusive? Mittagessen in der Tagungspauschale enthalten? Dann darf die Verpflegungspauschale grundsätzlich nicht ungekürzt ausgezahlt werden.

Die Kürzung berechnet sich ausgehend von der inländischen Tagespauschale von 28 Euro:

- Frühstück: **20 Prozent = 5,60 Euro**
- Mittag- oder Abendessen: **40 Prozent = 11,20 Euro**

Wichtig: Die Kürzung kann grundsätzlich auch dann erforderlich sein, wenn der Mitarbeitende das bereitgestellte Essen tatsächlich gar nicht zu sich nimmt. Eigene Zuzahlungen können die Kürzung dagegen entsprechend vermindern.

Gerade bei Kongressen, Seminaren oder Hotelübernachtungen lohnt deshalb ein genauer Blick auf die Rechnung und die enthaltenen Leistungen.

3. Berufliches und Privates nicht sauber trennen

Der Geschäftstermin findet am Donnerstag und Freitag statt – der Rückflug wird aber auf Sonntag verschoben, um noch ein Wochenende in der Stadt zu verbringen. Solche Kombinationen aus Dienstreise und privatem Aufenthalt sind grundsätzlich möglich. In der Abrechnung müssen beide Bereiche jedoch sauber voneinander getrennt werden.

Gemeinsame Aufwendungen, etwa Flugkosten, können bei gemischt veranlassten Reisen nach einem sachgerechten Maßstab aufgeteilt werden. Häufig erfolgt dies anhand der Zeitanteile. Eindeutig berufliche Kosten – beispielsweise eine Seminargebühr – können dagegen weiterhin vollständig dem beruflichen Bereich zugeordnet werden.

Entscheidend ist eine **nachvollziehbare Dokumentation**. Je besser beruflicher Anlass, Reisedauer und private Verlängerung festgehalten sind, desto einfacher lässt sich die Abrechnung später nachvollziehen.

4. Kilometerpauschale trotz Dienstwagen abrechnen

Für berufliche Fahrten mit dem privaten Pkw können grundsätzlich **0,30 Euro je gefahrenem Kilometer** angesetzt werden. Diese Pauschale soll die eigenen Fahrzeugkosten des Mitarbeitenden abgelenken.

Anders sieht es beim **Dienstwagen** aus: Da dem Mitarbeitenden für das Fahrzeug grundsätzlich keine eigenen Fahrzeugkosten entstehen, darf zusätzlich keine Kilometerpauschale angesetzt werden. Gleiches gilt bei Bahn- oder Flugreisen: Hier werden die tatsächlich angefallenen Ticketkosten berücksichtigt. Nicht verwechselt werden sollten Dienstreisen zudem mit dem täglichen Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Dieser gehört steuerlich nicht zu den Reisekosten, sondern fällt unter die Regelungen zur Entfernungspauschale.

Klare Regeln verhindern viele Fehler

Viele Fehler in Reisekostenabrechnungen entstehen nicht absichtlich, sondern aus Unkenntnis oder Gewohnheit. Unternehmen können deshalb bereits mit einfachen organisatorischen Maßnahmen gegensteuern: Eine verständliche Reisekostenrichtlinie, digitale Plausibilitätsprüfungen und ein klar definierter Freigabeprozess reduzieren typische Fehler erheblich.

Unser Tipp: Legen Sie im Unternehmen verbindlich fest, welche Angaben und Belege für eine Reisekostenabrechnung erforderlich sind und wie insbesondere mit Verpflegung, Dienstwagen und privaten Reiseanteilen umzugehen ist. So wird aus einer vermeintlichen Routineaufgabe auch steuerlich ein sauberer Prozess.

// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

BAFA veröffentlicht aktuellen Förderkompass

Der BAFA-Förderkompass 2026 bündelt die wichtigsten staatlichen Zuschüsse für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Die 76-seitige Übersicht wird regelmäßig aktualisiert und informiert über Programme aus Bereichen wie Wirtschaftsförderung und Energie.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Energetische Sanierung: So teilen Miteigentümer den Steuerbonus auf

Bei energetischen Sanierungen mit mehreren Miteigentümern ist der Steuerbonus nach § 35c EStG aufzuteilen. Nutzen nicht sämtliche Miteigentümer das Objekt selbst, zählen die anteiligen Kosten der Selbstnutzer. Der Höchstbetrag steht bei getrennt genutzten Wohnungen jedoch jedem Miteigentümer zu.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



§ 23 EStG:

BFH bestätigt seine ständige Rechtsprechung zur Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Für die Zehn-Jahres-Frist bei einem privaten Immobilienverkauf zählt der Abschluss des Kaufvertrags. Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ist nach der Ansicht des BFH nicht maßgeblich. Entscheidend ist, wann beide Vertragspartner rechtlich bindend erklärt haben, die Immobilie zu kaufen beziehungsweise zu verkaufen. Dadurch soll eine steuerliche Gestaltung des Fristablaufs verhindert werden.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Erfundenes Aktenzeichen im KI-Schriftsatz kann Haftung auslösen

KI kann in Schriftsätzen erfundene Urteile, Aktenzeichen und vermeintliche Zitate ausgeben. Das Kammergericht Berlin rügte eine Rechtsanwältin, die einen KI-erstellten Schriftsatz mit falscher Rechtsprechung eingereicht hatte. Steuerberater müssen KI-Texte deshalb vor dem Versand an Finanzbehörden, Gerichte oder Mandanten sorgfältig prüfen. Andernfalls drohen fachliche Fehler und Haftungsrisiken.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Regierungsentwurf zur Frühstartrente liegt vor

Mit der Einführung einer Frühstartrente soll Alterssicherung bereits im Kindesalter mit staatlichen Einzahlungen in eine kapitalgedeckte Altersvorsorge beginnen. Am 12.8.2026 hat das Bundeskabinett den vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung der Frühstartrente beschlossen. Auch ein Fragen-Antworten-Katalog wurde bereits veröffentlicht.

Mit der Frühstartrente will die Bundesregierung den frühzeitigen Aufbau einer privaten Altersvorsorge unterstützen. Zur Anlage der Frühstartrente können Eltern für Kinder, die das 6. Lebensjahr vollenden, einen individuellen, kapitalgedeckten und privatwirtschaftlich organisierten Altersvorsorgedepot-Vertrag bei einem Anbieter ihrer Wahl eröffnen, der die Voraussetzungen eines Standarddepot-Vertrags erfüllt. Der Bund zahlt für diese Kinder bis zur Volljährigkeit 10 EUR pro Monat in das Depot ein. Die Einzahlung weiterer Eigenbeiträge bis zu 6.840 EUR pro Jahr ist möglich.

Eröffnen die Eltern kein Altersvorsorgedepot, werden die nicht abgerufenen Gelder kollektiv nach den einzelnen Jahrgängen angelegt. Bei einer nachträglichen Depotöffnung (durch die Eltern oder die inzwi-

schon volljährigen Begünstigten) können die Mittel, die in der kollektiven Anlage angespart wurden, auf den persönlichen Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Ab dem 18. Lebensjahr kann das Altersvorsorgedepot bis zum Renteneintritt durch eigene Einzahlungen weiter bespart werden. Alternativ kann auch in einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag gewechselt werden.

Merke: Die Erträge aus der Frühstartrente bleiben bis zum Beginn der Auszahlungsphase, also bis zum Renteneintritt, steuerfrei.

Anspruchsberechtigt sind ab dem Geburtsjahrgang 2020 alle Kinder und Jugendlichen vom 6. bis zum 18. Lebensjahr, die ihren ersten Wohnsitz im Inland haben.

Das Gesetzgebungsverfahren soll 2026 abgeschlossen werden. Es ist geplant, dass die Auszahlung rückwirkend zum 1.1.2026 erfolgt – zunächst für den Geburtsjahrgang 2020, also für die Kinder, die zum Programmstart sechs Jahre alt sind. In den folgenden Jahren erwerben dann zusätzlich immer die Kinder einen neuen Anspruch, die im jeweiligen Jahr ihr 6. Lebensjahr vollenden.



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Kerstin Klein

Partnerin, Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)





**OFFICE
HOURS**



// Auf den
Punkt
gebracht.

Arbeitszeiterfassung:

Was der neue Entwurf für Arbeitgeber bedeutet

Arbeitgeber müssen Arbeitszeiten bereits heute erfassen. Das Bundesarbeitsgericht hat 2022 klargestellt: Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sind zu dokumentieren. Eine ausdrückliche Regelung im Arbeitszeitgesetz gibt es bislang nicht. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. Juni 2026 soll diese Lücke schließen.

Der Entwurf gilt noch nicht. Weder das Kabinett hat ihn beschlossen noch hat ein Gesetzgebungsverfahren begonnen. Unternehmen sollten daher unterscheiden: Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung besteht bereits. Die zusätzlichen Vorgaben aus dem Entwurf könnten später hinzukommen.

Die Arbeitszeit muss schon heute dokumentiert werden

Die Pflicht ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer. Das eingesetzte Verfahren muss objektiv, verlässlich und zugänglich sein. Das Bundesarbeitsgericht schreibt keine bestimmte Technik vor. Elektronische Systeme, Tabellenkalkulationen oder andere geeignete Verfahren kommen daher grundsätzlich infrage.

Arbeitgeber können Beschäftigte oder Führungskräfte mit der Erfassung beauftragen. Sie bleiben aber dafür verantwortlich, dass die Angaben vollständig und richtig vorliegen. Auch Vertrauensarbeitszeit bleibt möglich. Sie befreit jedoch nicht davon, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu dokumentieren.

Elektronische Erfassung soll zum Standard werden

Nach dem Entwurf sollen Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit grundsätzlich noch am selben

Tag elektronisch aufzeichnen. Die Erfassung darf weiterhin delegiert werden, die Verantwortung verbleibt aber beim Arbeitgeber.

Beschäftigte sollen ihre Aufzeichnungen einsehen und eine Kopie verlangen können. Die Daten müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Bei Vertrauensarbeitszeit soll der Arbeitgeber außerdem erkennen können, ob Höchstarbeitszeiten oder Ruhezeiten verletzt werden. Technische Warnhinweise oder geeignete Kontrollprozesse können dabei helfen.

Für die elektronische Form sind Übergangszeiten vorgesehen

Der Entwurf sieht Erleichterungen für die elektronische Erfassung vor. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten müssten Arbeitgeber die Arbeitszeit noch nicht elektronisch dokumentieren. Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten hätten zwei Jahre Zeit, Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten fünf Jahre. Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten und Privathaushalte könnten dauerhaft von der elektronischen Erfassung ausgenommen sein.

Tarifverträge sollen weitergehende Abweichungen ermöglichen, etwa bei Form und Zeitpunkt der Aufzeichnung. Auch diese Regeln gelten aber erst, wenn der Gesetzgeber den Entwurf beschließt. Die vorgesehenen Übergangsfristen betreffen nur die elektronische Form. Die bestehende Pflicht zur Arbeitszeiterfassung bleibt davon unberührt.

Jetzt den eigenen Stand prüfen

Ein Referentenentwurf verpflichtet Arbeitgeber noch nicht dazu, sofort ein neues System einzuführen. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

David Scherf
Personalmanager

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



GKV-Reform:

Was ab 2027 für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt

Das Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) wurde im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 30.7.2026 in Kraft getreten. Einige Regelungen gelten allerdings erst ab 2027 bzw. ab 2028. Wichtige Aspekte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nachfolgend aufgeführt.

Beitragsbemessungsgrenze

Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und jährlich mittels Verordnung festgelegt.

Beachten Sie: Die Beitragsbemessungsgrenze ist der Höchstbetrag, bis zu dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags berücksichtigt werden. Für darüber hinausgehendes Einkommen sind keine Beiträge zu zahlen.

In 2026 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversi-

cherung 69.750 EUR jährlich bzw. 5.812,50 EUR monatlich. 2027 steigt die Beitragsbemessungsgrenze einmalig (zusätzlich zur regulären Lohnentwicklung) um zusätzliche 3.600 EUR jährlich bzw. um 300 EUR monatlich an.

Minijobs

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für gewerbliche Minijobs (bzw. geringfügige Beschäftigungen) beträgt derzeit 13 %. Ab 2027 wird der pauschale Beitragssatz der Arbeitgeber erhöht.

Beachten Sie: Maßgeblich sind dann der allgemeine Beitragssatz sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (das wären zusammen aktuell 17,5 %).

Merke: Die wirtschaftliche Mehrbelastung trifft hier ausschließlich den Arbeitgeber. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Marcel Siegel

Leiter Entgeltabrechnung,
Lohn- & Gehaltsbuchhalter

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

Wahlrecht zum Arbeitszimmer ändert sich ab 2026

Nutzt ein Gewerbetreibender oder Freiberufler für seine Tätigkeit ein häusliches Arbeitszimmer im eigenen Haus, stellt sich regelmäßig die Frage, ob dieses Arbeitszimmer zum Privatvermögen zählt oder Betriebsvermögen darstellt. Die folgenden Ausführungen zeigen, wie hier abzugrenzen ist.

Alte und neue Grenzwerte

Nach § 8 EStDV brauchten (Wahlrecht) eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 EUR beträgt.

Durch die neue Fassung des § 8 EStDV (geändert durch die „Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“, BGBl I 2025, Nr. 372) gilt das Wahlrecht nun, wenn ihre Größe nicht mehr als 30 qm oder ihr Wert nicht mehr als 40.000 EUR beträgt (Satz 1). In diesem Fall dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden (Satz 2).

Beachten Sie: Satz 1 ist in allen offenen Fällen anwendbar. Satz 2 gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen.

Da aus dem UND ein ODER wurde, kann man selbst dann auf Privatvermögen „plädieren“, wenn nur ein Wert eingehalten wird. Macht die Fläche z. B. 40 qm aus, der Wert aber nur 38.000 EUR, kann das Arbeitszimmer im Privatvermögen bleiben. Dasselbe gilt, wenn der Wert über 40.000 EUR liegt, die Fläche aber nicht mehr als 30 qm umfasst. Gerade diese neue Quadratmetergrenze kann aufwendige Grundstücksbewertungen obsolet machen.

Merke: Bei Zuordnung zum Betriebsvermögen werden die stillen Reserven in dem betrieblich genutzten Anteil steuerverstrickt. Wird der Betrieb später eingestellt oder das Arbeitszimmer vorher entnommen, muss der anteilige Verkehrswert abzüglich Buchwert versteuert werden.

Teilweise Abzugsverbot der Kosten

Bis dato konnten die anteiligen Kosten auch dann als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer im Privatvermögen blieb. Durch die Neuregelung ist dies (leider) nicht mehr vollumfänglich möglich. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Cennet Bakeerathan
Steuerassistentin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





Laden zu Hause: Neue Nachweise für betriebliche E-Autos

Unternehmer, die ihren betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrowagen zu Hause laden, und diese Kosten als Betriebsausgaben absetzen wollen, müssen ab sofort neue Aufzeichnungspflichten erfüllen. Denn die bisherige Abrechnung nach der Ladestrompauschale hat ausgedient. Das ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Hintergrund

Wollten Unternehmer den Einzelnachweis der tatsächlichen Stromkosten vermeiden, konnten sie für den Betriebsausgabenabzug bisher eine Ladestrompauschale nutzen. Diese belief sich je nach Fahrzeugart und Lademöglichkeit pro Monat auf 15 bis 70 EUR. Ein Stromzähler oder sonstige Aufzeichnungen waren nicht erforderlich.

Nachdem das Bundesfinanzministerium die Ladestrompauschalen für Arbeitnehmer bereits zum 1.1.2026 abgeschafft hatte (Schreiben vom 11.11.2025), war eine entsprechende Anpassung für Unter-

nehmer zu erwarten – und diese ist nun erfolgt.

Die neuen Regeln

Schritt 1: Nachweis der Strommenge

Für das Fahrzeug ist die geladene Strommenge nachzuweisen. Das kann wie bisher über einen stationären oder mobilen Stromzähler erfolgen. Das Bundesfinanzministerium stellt hier ausdrücklich klar, dass der Stromzähler nicht eichrechtskonform sein muss. Es ist auch zulässig, die Strommenge über einen in der Wallbox oder im Fahrzeug integrierten Zähler zu ermitteln.

Merke: Kann die geladene Strommenge nicht ohne Weiteres ausgelesen werden, dann genügt nach Meinung der Finanzverwaltung weiterhin ein repräsentativer Aufzeichnungszeitraum von drei Monaten. Der hieraus ermittelte Durchschnittswert darf dann auch für die Folgemonate verwendet werden. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Daniela Rausch
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

Umfrage der TK:
Hälfte der Teenager
für Social-Media-Altersgrenzen

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

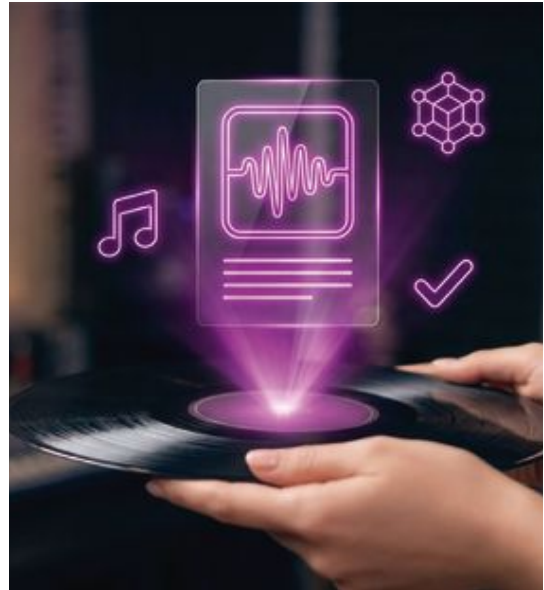


**Haus aus dem 3D-Drucker
für 20.500 €:**
Warum ist Bauen bei uns so viel teurer?

Ein 100 Quadratmeter großes Haus in Kasachstan soll nur 20.500 Euro gekostet haben. Die Wände entstanden in fünf Tagen mit einem 3D-Drucker; bis zum fertigen Gebäude vergingen jedoch knapp zwei Monate. Zudem ist weder unabhängig geprüft noch offengelegt, welche Leistungen der genannte Preis umfasst. Der Vergleich mit einem deutschen 3D-Druck-Haus für rund 450.000 Euro führt deshalb in die Irre.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



**Charts in Australien
verbannen KI-Songs**

Australiens wichtigste Musik-Charts schließen vollständig oder überwiegend KI-generierte Songs aus. KI als Hilfsmittel bei der Aufnahme bleibt erlaubt. Anlass war ein KI-Cover-Hit.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

Gamification:
Spieltrieb pusht das Business

Ob Punkte, Ranglisten oder Abzeichen: Gamification ist längst ein starker Wirtschaftsfaktor. Unternehmen nutzen spielerische Elemente für Einarbeitung, Schulungen, Mitarbeiterbeteiligung, Marketing und Verkauf. Gut gestaltet können sie Motivation und Engagement steigern. Bleiben Ziele, Datennutzung und Leistungsbewertung jedoch unklar, drohen unerwünschte Verhaltenssteuerung, Konkurrenz und zusätzlicher Druck auf Beschäftigte.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

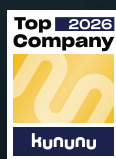
E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: photo 5000 - stock.adobe.com, Seite 4: Pete - stock.adobe.com, Seite 5: Thanapipat - stock.adobe.com, Seite 7: Moon - stock.adobe.com, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: CH - stock.adobe.com, Seite 10: 24K-Production - stock.adobe.com, Seite 6: Moon - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de